

---

## 1. + 2. Nachtrag zum Umweltbericht

*Ergänzung / Änderung zum Satzungsbeschluss (durchgestrichen bzw. kursiv dargestellt)*

---

**Bestandteil der Begründung  
zum Bebauungsplan LIN157 und  
zur 21. Flächennutzungsplanänderung**

„Logport IV - Logistikzentrum an der  
Norddeutschlandstraße“

Stadt Kamp-Lintfort

**Auftraggeber:**

logport ruhr GmbH

---

**regio gis + planung**

---

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Beratender Ingenieur

---

Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn • Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 • Fax: 0 28 45 - 94 197 79

---

Bearbeitungsstand

15. Juni 2015 – 1. Nachtrag

05. August 2015 – 2. Nachtrag

*Ergänzung / Änderung zum Satzungsbeschluss (durchgestrichen bzw. kursiv dargestellt)*

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Dipl.-Ing. U. Ranft

## 1. Nachtrag zum Umweltbericht mit Stand vom April 2015 *Ergänzung / Änderung zum Satzungsbeschluss (durchgestrichen bzw. kursiv dargestellt) für folgende Kapitel:*

1. Einleitung
- 1.1 Anlass und Vorgehensweise

[...]

Als Grundlage für die planungsrechtliche Umsetzung und die kommunale Bauleitplanung ist eine Änderung des aktuell rechtskräftigen Regionalplans (GEP 99) notwendig. Das Verfahren zur 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Umnutzung Kohlenlagerfläche und Freiraum zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) ~~wird derzeit~~ wurde vom RVR parallel durchgeführt. ~~Die Zuständigkeit des Verfahrens liegt beim Regionalverband Ruhr (RVR).~~ Mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes NRW am 12.05.2015 wurde die Regionalplanänderung wirksam. Die landesplanerische Zustimmung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde vom RVR mit Schreiben vom 02.06.2015 erteilt.

[...]

- 1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Es ist ein Bebauungsplan für die Fläche aufzustellen. Entsprechend des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sowie gem. § 1 Abs. 4 BauGB dem Regionalplan anzupassen. Für die Realisierung der Planung ist somit eine Änderung des Regionalplanes (GEP 99) sowie des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Stadt Kamp-Lintfort hat die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) beantragt, um auf der südöstlich des ehemaligen Bergwerks West gelegenen Kohlenlagerfläche die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen. ~~Das Änderungsverfahren für den Regionalplan ist noch nicht abgeschlossen.~~ Das Verfahren zur 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Umnutzung Kohlenlagerfläche und Freiraum zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) ~~wird derzeit~~ wurde vom RVR parallel durchgeführt. Mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes NRW am 12.05.2015 wurde die Regionalplanänderung wirksam. Die landesplanerische Zustimmung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde vom RVR mit Schreiben vom 02.06.2015 erteilt. Die Planänderung umfasst Flächen in der Größe von 33,8 ha, die bisher als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt sind. Mit der Änderung des Regionalplanes ~~ist~~ wurde die Darstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) ~~vorgesehen~~ vorgenommen. Das Erfordernis der Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen begründet sich in übergeordneten regionalplanerischen sowie interkommunalen Zielen. Nachrichtlich übernommen ~~wird~~ wurde der Verlauf der B 528 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr. Diese Fläche ~~ist~~ war im rechtskräftigen GEP 99 bisher als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung festgelegt.



1.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

[...]

1.2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157

[...]

1.2.3 Darstellung des Untersuchungsraumes und -umfanges

[...]

1.2.4 Wirkungen der Planung

[...]

1.3 Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze und Fachpläne sind in der nachfolgenden Tabelle bezogen auf die Schutzgüter aufgelistet.

Tabelle 1: Umweltfachlich relevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

| Rechtsgrundlage                        | Ziel  |
|--|---|
| <b>Naturhaushalt und Landschaft</b>    |   |
| § 1 Abs. 1 BNatSchG<br>§ 1 LG NW       | Dauerhafte Sicherung der <ul style="list-style-type: none"> <li>• biologischen Vielfalt,</li> <li>• der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>• Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft</li> </ul>   |
| § 1 Abs. 5 und 6 BNatSchG<br>§ 2 LG NW | Schutz großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor Zerschneidung<br>Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich<br>Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen<br>Erhaltung und Schaffung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich  |
| § 39 BNatSchG                          | Verbot wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen zu verletzen oder zu töten.<br>Verbot wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihren Bestand niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten<br>Verbot Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.  |
| § 44 BNatSchG                          | Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“<br>Verbot wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert<br>Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören |
| § 2b LG NW                             | Erhalt und Sicherung von räumlich und funktional verbundenen Biotopen von mindestens 10 % der Landesfläche  |
| § 1 Nr. 1 BWaldG                       | Sicherung der Nutzfunktion und der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhalt-  |



| Rechtsgrundlage                        | Ziel   |
|--|--|
| LFoG NW                                | Reinigung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung   |
| § 1 BBodSchG / LBodSchG LW             | Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>• Sanierung von Altlasten und dadurch verursachten Gewässerveränderungen</li> <li>• Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden</li> </ul> Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte   |
| § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden  |
| § 1 WHG / LWG NW                       | Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung   |
| § 6 WHG / LWG NW / WWRL                | Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,</li> <li>• Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</li> <li>• sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</li> <li>• bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,</li> <li>• möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</li> <li>• an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</li> <li>• zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</li> </ul> Erhaltung von Gewässern, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben<br>Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, |
| § 1 Abs. 1 BImSchG                     | Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen<br>Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV)   |
| § 50 BImSchG                           | Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.  |
| §§ 3 Abs. 1 und § 5 EEWärmG            | Die Eigentümer bestimmter Gebäude müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf der Gebäude durch die anteilige, von dem Energieträger abhängige Nutzung von Erneuerbaren Energien decken.  |
| § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) | Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.  |
| Entwicklungsziele des Landschaftsplans | „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“   |
| Regionalplan                           | Der Regionalplan stellt <del>stellte</del> den Bereich als GIB mit der Zweckbindung Bergbau dar. <del>Zur Zeit erfolgt eine Änderung des Regionalplans mit dem Ziel die Zweckbindung aufzuheben. Das Verfahren zur 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (Umnutzung Kohlenlagerfläche und Freiraum zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) wurde vom RVR parallel durchgeführt. Mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes NRW am 12.05.2015 wurde die Regionalplanänderung wirksam. Die landesplanerische Zustimmung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde vom RVR mit Schreiben vom 02.06.2015 erteilt.</del>   |



| Rechtsgrundlage                           | Ziel  |
|---|---|
| <b>Mensch und menschliche Gesundheit</b>  |   |
| § 1 Abs. 1 BImSchG                        | s.o.  |
| § 50 BImSchG                              | Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, 16. u. 18. BImSchV, Abstandserlass NW)  |
| § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V. Abs. 4 BNatSchG     | Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Bau-, Kultur und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren</li> <li>zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</li> </ul> |
| § 1 Abs. 6 Nr. 1. - 3. BauGB              | Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung   |
| <b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b> |   |
| § 1 DSchG NW                              | Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern   |
| § 1 BNatSchG / LG NW                      | s.o.  |
| § 1 BBodSchG / LBodSchG LW                | s.o.  |

[...]

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

[...]

### 2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft

[...]

#### 2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

[...]

Boden

[...]

Vorbelastung

[...]

„Im Ergebnis der durchgeführten Gefährdungsabschätzungen, bei denen insgesamt 30 Rammkernsondierungen durchgeführt wurden, fehlen Anhaltspunkte für nutzungsbedingte oder an Auffüllungsböden gebundene Bodenbelastungen. In Bezug auf den näher betrachteten Bereich der ehem. Kohlenlagerfläche (25 Rammkernsondierungen) lag lediglich im Nordwesten ein Hinweis auf eine lokale PAK-Verunreinigung vor. Im Rahmen von Nachuntersuchungen wurden die Auffälligkeiten bestätigt. In dem betroffenen Bereich wurden in einer Tiefe von 2,0 m bis 3,6 m in insgesamt drei Bodenproben Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zwischen 1.040 mg/kg und 4.040 mg/kg nachgewiesen.“



~~[Die im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens geregelte Sanierung dieses Bereiches wird voraussichtlich bis Ende März 2015 durchgeführt werden. Nach Vorlage der erforderlichen Dokumentation bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie, ist die Feststellung des Endes der Bergaufsicht für die betrachtete Fläche bis Mai 2015 vorgesehen. Außerhalb des Sanierungsbereiches wurden die PAK nicht in relevanten Konzentrationen nachgewiesen. Insbesondere ist auf zwei Bodenmischproben zu verweisen, die die gesamte Auffüllung von fünf Aufschlusspunkten umfassen und PAK-Konzentration von lediglich 1,0 mg/kg bzw. unterhalb der Bestimmungsgrenze erbrachten. Weitere Parameter wurden in keinem Fall in einer auffälligen Konzentration festgestellt. Der im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens zu sanierende Bereich wurde am 19.03. und 20.03.2015 ausgekoffert, seitlich gelagert und mittels Abplanung gesichert. Der sanierte Bereich wurde an der Sohle und den Wandungen beprobt und gemäß den Vorbefunden auf PAK untersucht. Ausweislich des Prüfberichts des Labors Eurofins sind die ermittelten PAK-Summengehalte mit max. 9,98 mg/kg unauffällig. Der in der BBodSchV als Leitparameter für die PAK festgelegte Benzo(a)pyren-Gehalt liegt mit max. 0,8 mg/kg deutlich unter dem für Industrie- und Gewerbegrundstücke aufgestellten Prüfwert von 12 mg/kg.~~

*Der gesichert gelagerte Aushub wurde zur Sicherstellung einer sach- und fachgerechten Entsorgung ebenfalls beprobt. Auf der Grundlage der Analytik einer Mischprobe wurde das Aushubmaterial unter gutachterlicher Begleitung am 12.06.2015 aufgenommen und sach- und fachgerecht entsorgt. Insgesamt wurden 292,48 to entsorgt. Der Aushubbereich wurde mit 267,589 m<sup>3</sup> Füllkies (Z0-Material) und nachfolgend mit dem aus 0-2,5 m u. OKG entnommenen, unbelasteten Auffüllungen, die seitlich zwischengelagert waren, verfüllt.*

*Gemäß der Abschlussdokumentation des Gutachterbüros Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 15.06.2015 wurde bestätigt, dass die Sanierung beendet ist und der geplanten gewerblichen Folgenutzung aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen.*

*Die Fläche des ehemaligen Kohlelagerplatzes wird zukünftig im Altlastenkataster des Kreises Wesel als abgeschlossene Altlastenfläche geführt. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der heute gültigen Richt- und Grenzwerte und der geplanten Nutzung (hier: gewerblich) kein weiterer Handlungsbedarf gegeben ist.*

*Als Folgenutzung für den Kohlelagerplatz ist ein Logistikzentrum geplant, so dass die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sich auf diese zukünftige Nutzung beschränkt haben. Sollte hier zukünftig eine sensiblere Nutzung geplant sein, wären hierfür weitere Untersuchungen nötig.]“ (S. 26 )*

[...]

#### *„Bergbau / Abschlussbetriebsplan*

Nach der Räumung des Kohlenlagers bis 2013 und der Restauskohlung im Frühjahr 2014 wurde die auf den 26.06.2014 datierte Historische Erkundung der Kohlenlagerfläche der Plan-Zentrum Umwelt, Herne, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie, eingereicht und zugelassen. Mit der Durchführung der Gefährdungsabschätzung wurde das Büro Dr. Tillmanns & Partner beauftragt. Die Untersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung wurden zusammen mit den Nachuntersuchungen im Bereich der punktuellen Belastung im November 2014 erörtert. Im Rahmen der Erörterung wurde festgelegt, dass die punktuelle Belastung durch Bodenaustausch zu sanieren ist.

~~[Die Sanierung der punktuellen Belastung wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 durchgeführt werden. Die Feststellung des Endes der Bergaufsicht für das ehem. Kohlenlager des Bergwerks West erfolgt nach Vorlage der Dokumentation zur Sanierung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens voraussichtlich im Juli 2015. Mit Vorlage der Abschlussdokumentation der Sanierung wurde von der~~



*Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, mit Schreiben vom 15.06.2015 das Ende der Bergaufsicht für die ehemalige Kohlenlagerfläche festgestellt.]*

*Als Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, dass der gesamte räumliche Geltungsbereich bergbaulichen Einwirkungen unterlegen hat. In diesem Zusammenhang ist auf das Vorhandensein von zwei Unstetigkeiten, sogenannten Erdstufen, zu verweisen, die im südlichen Teil des Planungsgebietes mit Längen von je 300 m in nord-südlicher Richtung verlaufen. Mit Datum vom 23.05.1995 wurden diese Unstetigkeiten erstmals in das amtliche Risswerk des Bergbaubetreibers eingetragen. Gemäß Stellungnahme eines von der Bezirksregierung Arnsberg bestellten Sachverständigen für bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind im Falle eines Wiederanstiegs des Grubenwassers kleinräumige, unstetige Bodenbewegungen nicht auszuschließen. In Bezug auf die geplante Bebauung empfiehlt der Sachverständige die Einschaltung eines Tragwerksplaners, um im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Bebauung konstruktive Maßnahmen zu benennen.*

*Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umging. Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich Bergsenkungsgebiet ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich in Folge des bis 2006 umgegangenen Steinkohleabbaus Bergsenkungen zu verzeichnen waren. Spätestens sieben Jahre nach dem Ende des Steinkohleabbaus kamen die Bergsenkungen zum Abschluss, sodass das Plangebiet seit spätestens 2013 keinen abbaubedingten Bodenbewegungen mehr unterliegt (siehe Gutachten „Erdstufen im Bereich des Kohlenlagers des Bergwerks West“, Dezember 2014). In diesem Zusammenhang wird auf das Vorhandensein von zwei Unstetigkeiten, sogenannte Erdstufen, verwiesen, die im südlichen Teil des Planungsgebietes mit Längen von je 300 m in nordsüdlicher Richtung verlaufen. Mit Datum vom 23.05.1995 wurden diese Unstetigkeiten erstmals in das amtliche Risswerk des Bergbaubetreibers eingetragen. Gemäß Stellungnahme eines von der Bezirksregierung Arnsberg bestellten Sachverständigen für bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind im Falle eines Wiederanstiegs des Grubenwassers kleinräumige, unstetige Bodenbewegungen nicht auszuschließen. In Bezug auf die geplante Bebauung empfiehlt der Sachverständige die Einschaltung eines Tragwerksplaners, um im Einzelfall in Abhängigkeit von der Lage der Bebauung konstruktive Maßnahmen zu benennen (siehe Gutachten „Erdstufen im Bereich des Kohlenlagers des Bergwerks West“, Dezember 2014).*

*Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der RAG Deutsche Steinkohle in Herne Kontakt aufzunehmen.*

*Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „West Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH, in 45128 Essen.“] (S. 27)*

[...]





## 2. Nachtrag zum Umweltbericht mit Stand vom April 2015 *Ergänzung / Änderung zum Satzungsbeschluss (durchgestrichen bzw. kursiv dargestellt) für folgende Kapitel:*

### 1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

[...]

#### 1.2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 157

[...]

Zur Begrenzung der Höhenentwicklung der Gebäude werden für die Baugebiete gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB maximale Gebäudehöhen als Gesamthöhe in Metern mit Bezug zur Ausbauhöhe der Straßen festgesetzt. Die Höhenbegrenzung wird gestaffelt. Im GI 1 wird von der nördlichen Baugrenze bis zu einer Tiefe von 14 m eine maximale Firsthöhe/ Oberkante der Gebäude bzw. baulichen Anlagen von 15 m festgesetzt. Im weiteren Plangebiet ist für die gewerblichen Bauflächen eine maximale Firsthöhe/ Oberkante der Gebäude bzw. baulichen Anlagen von 25 m festgesetzt. ~~Ausnahmsweise kann die festgesetzte Höhe überschritten werden.~~ (S.5)

